



# Amtsblatt

## und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 51 Freitag, den 18.12.2020

### Stadtbus-Information für Weihnachten und Silvester!

Der Stadtbus Donauwörth verkehrt am 24.12 und 31.12.2020 wie folgt:

Linie 1 – letzte Fahrt um 14:25 Uhr ab Donau-Ries Klinik

Linie 2 – letzte Fahrt um 15:01 Uhr ab Bahnhof

Linie 3 – letzte Fahrt um 14:45 Uhr ab Bahnhof

Linie 4 – letzte Fahrt um 12:41 Uhr ab Bahnhof

Linie 5 – letzte Fahrt um 14:30 Uhr ab Westspange

Linie 6 – letzte Fahrt um 15:02 Uhr ab Bahnhof

Am 25.12. und 26.12.2020 sowie am 01.01. und 06.01.2021 fahren keine Stadtbusse!

Das gesamte Stadtbus-Team wünscht allen Fahrgästen und ihren Familien schöne Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr 2021 Gesundheit, Freude und Erfolg. Wir bedanken uns besonders in diesem Jahr recht herzlich für die Treue.

### Selbstablesung der Wasserzähler im Stadtgebiet Donauwörth

Die Stadt Donauwörth bittet auch in diesem Jahr wieder um die Mithilfe ihrer Bürger bei der Selbsterfassung der Wasserzählerstände. Hierzu haben alle Haushalte der Stadt (Ausnahme StT Wörnitzstein sowie bei eingebautem Funkzähler) etwa Mitte Dezember 2020 einen Ablesebrief erhalten, mit dessen Hilfe die Wasserzähler im **Ablesezeitraum 12.12.2020 bis 17.01.2021** abgelesen und rückgemeldet werden sollen. Dies gilt aufgrund der Notwendigkeit der Zählerstände für die Abrechnung der Einleitungsgebühren auch für die von einem anderen Wasserversorger belieferten Haushalte im Stadtteil Schäfstall.

Zählerstand und Zählernummer sollen wie folgt mitgeteilt werden:

- ⇒ über das **Online-Erfassungsportal**, das über die Homepage der Stadt [www.donauwoerth.de](http://www.donauwoerth.de) erreicht werden kann und vom 12.12.2020 bis 17.01.2021 geschaltet ist;
- ⇒ oder per Rückgabe des ausgefüllten Antwortschreibens über Post/Fax/E-Mail;
- ⇒ oder per telefonische Rückmeldung unter den im Anschreiben angegebenen Rufnummern.

## **Stromzählerablesung im Gebiet der LEW Verteilnetz GmbH: So können Haushalte in diesem Jahr ihren Zählerstand übermitteln**

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) erfasst zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet. Aufgrund der Corona-Pandemie hat LVN die Zählerablesung für dieses Jahr angepasst und bietet den Haushalten verschiedene Möglichkeiten an. Geplant ist, dass die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, die sogenannten Ortsbevollmächtigten, zwischen 28. Dezember und 11. Januar die Haushalte kontaktieren.

- Wer möchte, kann den Ortsbevollmächtigten Zugang zum Zähler gewähren und den Stromzähler wie gewohnt ablesen lassen. In diesem Fall muss der Kunde nichts weiter unternehmen.
- Wer seinen Zählerstand lieber selbst ablesen möchte, kann dem Ortsbevollmächtigten den Zählerstand direkt an der Haustür oder im Nachgang beispielsweise telefonisch mitteilen.
- Trifft der Ortsbevollmächtigte den Kunden nicht an, hinterlässt er eine Karte mit allen notwendigen Informationen um den Zähler selbst abzulesen.
- In einigen Fällen wird LVN Haushalte auch direkt per Brief informieren und um eine Selbstablesung bitten. Dies ist vor allem in Orten ohne zuständige Ortsbevollmächtigte der Fall.

In diesem Jahr wird teilweise auch mit einem neuen Ableseverfahren gearbeitet: Einzelne Ableser sind mit einer Handy-App statt gedruckten Ableselisten unterwegs. Für den Kunden ändert sich dadurch nichts.

Bei dem Angebot der Zählerablesung durch die Ortsbevollmächtigten wird auf die konsequente Einhaltung der aktuell geltenden Hygiene- und Sicherheitsregeln geachtet: Die Ortsbevollmächtigten tragen Mund-Nasen-Schutz und achten auf ausreichend Abstand. Sie können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Wer Zweifel an der Befugnis der Ableser hat, kann sich unter der kostenfreien Rufnummer 0800 539 638 1 von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8 und 17 Uhr rückversichern.

Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt bei der Ablesung keine Rolle. Der vom Ortsbevollmächtigten abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet.

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Donauwörth über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) vom 26.11.2020**

Die Stadt Donauwörth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I),

zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Stadt Donauwörth über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) einschließlich deren erster und zweiter Änderung werden wie folgt geändert:

In der Anlage zur Satzung wird Nr. 2.2, Zahl der Stellplätze „1 Stellplatz je 20 m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche (Nutzfläche nach DIN 277 ohne Flure, Toilettenräume und Technikräume), mindestens 3 Stellplätze“ um den Klammerzusatz „(Ein-Raum-Praxis im Wohnhaus des Leistungsanbieters: mindestens 2 Stellplätze)“ ergänzt.

### § 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, 26.11.2020  
Stadt Donauwörth  
Jürgen Sorré  
Oberbürgermeister

## **Räum- und Streupflicht der Anlieger – Winterdienst der Stadt Donauwörth**

Der Winter steht vor der Tür bzw. wird bald Einzug halten. Mit dem Winter werden auch wieder unsere Straßen, Wege und Gehwege durch Schnee und Eis beeinflusst. Um bei Schneefall einen einwandfreien Winterdienst zu gewährleisten bitten wir alle Haus- und Grundstücksbesitzer folgende, vom Stadtrat beschlossene Regelungen, zu beachten:

### **Räum- und Streupflicht der Anlieger**

Die Straßenanlieger (Eigentümer, Mieter oder Pächter) haben die Pflicht, auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken die erforderlichen Winterdienstarbeiten – Räumen und Streuen bei Schneefall und Eisbildung – durchzuführen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechender Teil der Straße von mindestens 1,0 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Die Räum- und Streupflicht besteht wochentags zwischen 7 und 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 20 Uhr. Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Gehwege mit Splitt, Sand oder anderen salzfreien Stoffen bestreut oder das Eis entfernt werden.

Abgeschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Nur in Ausnahmefällen dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßeneinläufe und Straßenrinnen müssen unbedingt freigehalten werden. Denken Sie bei der Ablagerung von Schnee daran, dort Durchgänge anzulegen, wo es für die Fußgänger notwendig ist (zum Beispiel bei abgesenkten Randsteinen).

### **Winterdienst der Stadt**

Eine Pflicht zum Räumen und Streuen der Stadt besteht nur an gefährlichen und gleichzeitig verkehrswichtigen Stellen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur die verkehrswichtigen Straßen, Gefällstrecken und gefährlichen Stellen geräumt und gestreut. Nebenstraßen werden nur bei starken Schneefällen, nicht täglich geräumt. Grundlage für das Räumen und Streuen ist der Streuplan, der sich streng an den gesetzlichen Verpflichtungen anlehnt.

Auch besteht keine nächtliche Streupflicht für den Fahrzeugverkehr nach 20.00 Uhr.

Die Durchführung des städtischen Räum- und Streudienstes innerhalb der Ortsstraßen wird leider oft durch parkende Fahrzeuge stark behindert bzw. auf schmalen Straßen sogar ganz unmöglich gemacht. Es wird gebeten, an unübersichtlichen, engen Kurven und vor allem auf schmalen Straßenabschnitten bei Schnee- bzw. Eisglätte auch im eigenen Interesse nicht zu parken. Bitte stellen Sie Ihre Fahrzeuge in die Garagen oder auf die dafür vorgesehenen Stellplätze, damit die Räumfahrzeuge und auch Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden.

Die Räumfahrzeuge benötigen zum Durchfahren eine freie Straßenbreite von mindestens 3,50 m!

Oft kommt es zu Beschwerden von Anliegern, dass ihre Grundstückszufahrten und – Zugänge vom Schneepflug zugeschoben werden. Dies lässt sich jedoch leider nicht vermeiden, da nicht vor jeder Zufahrt der Schneepflug angehoben werden kann.

Die Stadt Donauwörth dankt Ihnen für Ihren tatkräftigen Einsatz im Interesse aller unserer Bürgerinnen und Bürger und insbesondere unserer älteren und behinderten Menschen.

### **Bürgertelefon**

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**